

Personen bei der Erfüllung der Schulpflicht ist der Schulleiter verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den demokratischen Organisationen, insbesondere der Freien Deutschen Jugend, auf die Erziehungsberechtigten, die für die Ausbildung Verantwortlichen und die Schulpflichtigen in geeigneter Weise einzuwirken.

(3) Sind alle Möglichkeiten der gütlichen Einwirkung erschöpft, stellt die Schulaufsichtsbehörde das Verlangen auf Strafverfolgung. Hierfür gelten nachfolgende Bestimmungen:

(4) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des Gesetzes verstößt, wird mit Geldstrafe bis zu 150,— DM und Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern nicht nach anderen Gesetzen, z. B. nach § 22 der Verordnung vom 3. November 1947 über die Ausbildung von Industriearbeitern in den Berufsschulen (ZVOB1. 1948 S. 451), eine höhere Strafe verwirkt ist. In gleicher Weise wird jede Person bestraft, die vorsätzlich einen Schulpflichtigen von der Erfüllung der Schulpflicht abhält oder abzuhalten versucht. Die Strafverfolgung erfolgt auf Verlangen des Schulleiters oder der Schulaufsichtsbehörde.

(5) Bei Versagen vorstehender Maßnahmen sind auf Antrag des Schulleiters Erziehungsmaßnahmen durch die zuständigen Stellen herbeizuführen.

Zu § 6 des Schulpflichtgesetzes:

Die Erfüllung der Schulpflicht von körperlich oder geistig behinderten Schulpflichtigen wird durch besondere Verordnung geregelt.

Berlin, den 29. Dezember 1950

Ministerium für Volksbildung

W a n d e l

Minister

Anordnung zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des privaten Einzelhandels.

Vom 2. Januar 1951

Zur weiteren Erleichterung des Einkaufs von j Waren des täglichen Bedarfs durch die werktätige Bevölkerung wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die durch die Gemeinden und Städte bisher getroffenen Regelungen über die Ladenöffnungszeiten bleiben grundsätzlich bestehen.

(2) Falls die Bedürfnisse der Bevölkerung es erfordern, ist dem privaten Einzelhandel auf Antrag zu gestatten, die Ladenöffnungszeiten über die bisher getroffenen Regelungen hinaus zu verlängern.

(3) Die Genehmigung verpflichtet den Geschäftsinhaber zur Offenhaltung des Geschäftes für die genehmigte Zeit.

§ 2

Die Verlängerung der Ladenöffnungszeiten ist nur den Kleinhandelsgeschäften zu genehmigen, die mit Waren des täglichen Bedarfs, z. B. Lebensmittel, Textilien, Haushaltswaren, Brennstoffe u. a., handeln (nicht Möbel-, Schmuckwarengeschäfte u. ä.).

§ 3

Durch die Verlängerung der Ladenöffnungszeiten darf für die Beschäftigten die gesetzliche Arbeitszeit nach § 40 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) keine Verlängerung erfahren.

§ 4

(1) Anträge auf Verlängerung der Ladenöffnungszeiten sind an das zuständige Amt für Handel und Versorgung zu richten.

(2) Die Genehmigung zur Verlängerung der Ladenöffnungszeiten erteilt das Amt für Handel und Versorgung, das im Einvernehmen mit dem zuständigen Ortsvorstand der Gewerkschaft Handel und der Arbeitsschutzinspektion über den Antrag entscheidet.

(3) Das Amt für Handel und Versorgung hat dem örtlich zuständigen Volkspolizeiamt die erteilten Genehmigungen bekanntzugeben, von dem die Einhaltung der genehmigten Ladenöffnungszeiten nachzuprüfen ist.

§ 5

(1) Geschäfte, denen eine verlängerte Ladenöffnungszeit genehmigt wurde, haben diese Genehmigung durch Aushang an gut sichtbarer Stelle des Geschäftes bekanntzugeben.

(2) Dieser Aushang muß vom zuständigen Amt für Handel und Versorgung genehmigt und abgestempelt sein.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Januar 1951

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. H a m a n n

Minister